

TEAM UNTERHALT, BEISTANDSCHAFTEN, BEURKUNDUNG

Erstkontakt

- telefonischer Erstkontakt mit dem Jugendamt
- allgemeine Beratung
- Weiterleitung der Bürger zu den entsprechenden Fachdiensten des Landkreises bzw. örtlichen Trägern der Jugendhilfe

Beratung

(§ 18 SGB VIII i.V.m. § 52a SGB VIII)

- Beratung ist eine verbale Hilfe, die i. d. R. einen direkten persönlichen Kontakt erfordert.
- Im Mittelpunkt der Beratung steht die Klärung von Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Zusätzlich ist über die allgemeinen Rechtsvorschriften und die Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen sowie das Umgangsrecht und die Umgangspflicht zu informieren.

Bereitschaft

(§§ 1712 - 1717 BGB i. V. m. §55 SGB VIII)

- Die Beistandschaft bietet sich an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im gerichtlichen Verfahren notwendig wird oder durchgreifende Maßnahmen erforderlich werden, zu denen der Elternteil auch im Rahmen der Beratung und Unterstützung nicht in der Lage ist.
- Die Beistandschaft kann jederzeit von einem Elternteil unter den Voraussetzungen der §§ 1712 - 1717 BGB beantragt oder beendet werden.

„Soviel Beratung und Unterstützung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig!“

Unterstützung

(§ 18 SGB VIII i.V.m. § 52a SGB VIII)

- Die Unterstützung geht über die Beratung hinaus und leistete aktive Hilfe bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Sie ist ein Handeln mit Außenwirkung und hat den Zweck, die Beratungsergebnisse durch Formulieren von Anträgen oder ähnlichen Verfahrenshilfen wirksam zu gestalten.